

Gesetz

zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe

Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Jugendhilfe-, Familien- und
Jugendfördergesetzes

Das Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 3a Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe“.
 - b) Nach der Angabe zu § 5a werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 5b Form der Beratung,
§ 5c Verfahrenslotsen“.
 - c) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15a Kinder- und Jugendmedienschutz“.
 - d) Nach der Angabe zu § 16 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 16a Vorgaben zur Inobhutnahme
§ 16b Landesverteilstelle
§ 16c Prävention und Bekämpfung von Extremismus“.
 - e) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Landesgremium stationäre Einrichtungen“.
 - f) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 30a Erlaubnispflicht für familienähnliche Betreuungsformen“.
 - g) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 31a Elektronische Übermittlung“.
2. In § 1 Satz 2 wird die Angabe „19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702)“ durch die Angabe „11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629)“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „junger“ durch die Wörter „aller jungen“ ersetzt und nach dem Wort „Gesundheit“ das Wort „Justiz“ eingefügt.
 - b) Dem § 2 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Senat kann hierfür ressortübergreifende Gremien und Stellen einrichten.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Alle Träger von Leistungen und Angeboten nach diesem Gesetz treffen Maßnahmen der Qualitätssicherung, wozu insbesondere die Gewährleistung des strukturellen und konzeptionellen Kinderschutzes gehört.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Leistungen sollen unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger grundsätzlich auch als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden.“
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen sollen die Angebote und Leistungen darauf ausgerichtet sein, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. alle jungen Menschen und ihre Familien gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe haben.“
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „ausländischer“ gestrichen.
 - e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zur Unterstützung der effektiven Umsetzung der Aufgaben nach diesem Gesetz sollen in geeigneter Weise Verfahren der geregelten Zusammenarbeit mit den in § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen angestrebt werden. Mit den zuständigen Stellen der Schulverwaltung und den Schulen sind Kooperationsvereinbarungen zur abgestimmten Umsetzung der jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen abzuschließen.“
5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen bei der Umsetzung dieses Gesetzes die Zielsetzung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 7 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dies betrifft unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 4 Nummer 1 insbesondere

 1. die Kommunikation für diesen Personenkreis in verständlicher und nachvollziehbarer Form im Rahmen der Beratungen, Leistungen und Beteiligungsprozesse,
 2. die diskriminierungsfreie Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und des konkreten Entwicklungsstandes der betroffenen Person und
 3. die barrierefreie und gleichberechtigte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für die betroffenen Familien und jungen Menschen.“
6. Dem § 5a wird folgender Satz angefügt:
„Der öffentliche Träger und die Träger der freien Jugendhilfe weisen in geeigneter Form auf das Angebot hin.“
7. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b
Form der Beratung

Die Beratung nach § 10a des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann auch telefonisch, per Videoschaltkonferenz oder in anderer geeigneter Weise digital durchgeführt werden, soweit die zu beratenden Personen damit einverstanden sind. Die Möglichkeit der Teilnahme einer Vertrauensperson der zu beratenden Person ist zu gewährleisten.“

7a. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c
Verfahrenslotsen

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslose soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

(2) Der Verfahrenslose unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus bei der strukturellen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 werden durch die Jugendämter wahrgenommen.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger der Jugendhilfe arbeiten bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihrer Angebote der Jugendarbeit mit Schulen und der Schulaufsicht partnerschaftlich zusammen und stimmen sich untereinander ab. Hierzu sollen sie Vereinbarungen über die Art und Weise der Zusammenarbeit nach den §§ 5 bis 5b des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 700) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Weitere öffentliche Stellen oder andere Kooperationspartner können einbezogen werden.“

b) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“

9. § 6a Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. junge Menschen zu befähigen, Gefahren durch extremistische Strukturen oder Institutionen zu erkennen und sich für die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzusetzen;“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.

10. In § 6b Nummer 1 werden nach den Wörtern „soziale Bildung“ die Wörter „auf der Grundlage der Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ eingefügt.

11. In § 11 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Wörter „dem Landesarbeitsamt“ durch die Wörter „der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Jugendsozialarbeit zielt auf den Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen. Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist niedrigschwellig, mobil und sozialräumlich ausgerichtet und wendet sich insbesondere an benachteiligte und ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „und Stadtteilarbeit“ durch ein Komma und die Wörter „Stadtteilarbeit und hybride Angebote“ ersetzt.

13. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden und hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen sowie die Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der freien Jugendhilfe zu fördern. Sie umfasst präventive und intervenierende sozialpädagogische Angebote im Rahmen von Einzelberatung, Gruppen- und Projektarbeit für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. § 5b des Schulgesetzes bleibt unberührt.“

14. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Kinder- und Jugendmedienschutz

(1) Der Kinder- und Jugendschutz umfasst als wesentliche Aufgabe den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen durch Kontakt-, Inhalts-, Verhaltens- und Gesundheitsrisiken im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien.

(2) Soweit die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer Leistungen einen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien gewähren, sollen sie durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen sicherstellen, dass der Zugang sich auf entwicklungsangemessene Anwendungen, Technologien und Inhalte erstreckt. Sie sollen unabhängig davon dazu beitragen, dass die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien durch Beratungs- und Bildungsangebote dazu befähigt werden, Gefährdungen durch Kontakt-, Inhalts-, Verhaltens- und Gesundheitsrisiken im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu erkennen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen den entwicklungsangemessenen Zugang zu und den selbstbestimmten, kritischen, reflektierten, kreativen, maß- und verantwortungsvollen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (Medienkompetenz) junger Menschen fördern. Für die Weiterentwicklung und Qualifizierung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach Absatz 2, zur Förderung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien sowie zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach Absatz 1 fördert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung entsprechende Angebote und Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Missbrauch“ durch die Wörter „sexualisierter Gewalt“ und das Wort „und“ durch die Wörter „sowie körperlicher und psychischer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sollen durch“ durch die Wörter „stellen durch Präventionsmaßnahmen und“ und die Wörter „anregen oder durchführen“ durch das Wort „sicher“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Fällen des Verdachts einer Gefährdung des Kindeswohls sind Ärztinnen und Ärzte dazu befugt, sich zur Gefährdungseinschätzung auch ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten auszutauschen.“

16. Nach § 16 werden die folgenden §§ 16a bis c eingefügt:

„§ 16a
Vorgaben zur Inobhutnahme

(1) Zur Durchführung der Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Krisen- und Gefährdungsfällen sind die Jugendhilfebehörden in Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe dazu verpflichtet, geeignete sozialpädagogische Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen und vorzuhalten, um Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht und Betreuung gewähren zu können. Vorrangig für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr soll stets

die Möglichkeit der Inobhutnahme in einer familiären Bereitschaftsbetreuung geprüft werden. Für die Inobhutnahme von Mädchen und jungen Frauen zum Schutz vor Gewalt, von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie von jungen Menschen mit komplexen Hilfebedarfen sollen bedarfsspezifische Angebote bereitgestellt werden. Für suizidgefährdete Minderjährige ist eine problemspezifische Betreuung zu gewährleisten.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für

1. die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, die ohne ihre Personensorgeberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und ihren gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt im Land Berlin haben; die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Personen, die einem sicheren Drittstaat gemäß § 26a Absatz 2 des Asylgesetzes oder einem Staat des Schengen-Raums angehören, gesonderte Zuständigkeitsregelungen durch Ausführungsvorschriften festlegen,
2. die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch von Personen der in Nummer 1 genannten Personengruppe bis zu einer Dauer von drei Monaten,
3. die vorläufige Prüfung der Vulnerabilität der in den Nummern 1 und 2 genannten Personengruppen nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L vom 22.5.2024),
4. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin haben, sowie von Kindern und Jugendlichen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Berlin außerhalb der Geschäftszeiten der bezirklichen Jugendämter,
5. die Gewährleistung des Betriebs von Unterkünften für die in den Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann im Falle einer außergewöhnlich hohen Zahl an Zugängen, in der die bezirklichen Jugendämter die Minderjährigen nicht sofort unterbringen können und andernfalls eine Kindeswohlgefährdung eintreten könnte, die Dreimonatsfrist des Absatzes 2 Nummer 2 vorübergehend verlängern.

§ 16b

Landesverteilstelle

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch Landesverteilstelle im Sinne des § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 16c

Prävention und Bekämpfung von Extremismus

(1) In den Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ist Handlungen entgegenzutreten, die geeignet sind, den Nationalsozialismus oder andere zur Gewaltherrschaft strebende Lehren zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, oder die einen antisemitischen oder rassistischen Inhalt haben oder sonstige Merkmale gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit enthalten.

(2) Liegt eine Handlung im Sinne des Absatzes 1 vor, hat die anwesende Fachkraft die Pflicht, unverzüglich geeignete pädagogische Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Handlung entgegenzutreten. Von der für den Träger tätigen Fachkraft ist zu prüfen, ob eine Strafanzeige zu erstatten ist.

(3) Die betroffenen Träger der Jugendhilfe sollen im Rahmen ihrer besonderen pädagogischen Aufgaben auch durch inhaltliche Aufklärung über politischen und religiösen Extremismus

sowie gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Handlungen im Sinne des Absatzes 1 entgegenwirken. Hierzu kann die Unterstützung anderer Stellen und sachkundiger Personen genutzt werden.“

17. In § 17 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1994 (BGBl. I S. 1168)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist“ ersetzt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt insbesondere, wenn Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder besonderem Schutz- und Unterstützungsbedarf betroffen sind.“

- bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Jugendamt“ die Wörter „unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „gehört“ die Wörter „und soweit erforderlich einbezogen“ eingefügt.

19. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist“ ersetzt.

20. In § 20a Satz 2 sowie Satz 3 Nummer 7 und 10 werden jeweils nach dem Wort „Kindern“ die Wörter „und Jugendlichen“ eingefügt.

21. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In jedem Bezirk werden mindestens eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in öffentlicher Trägerschaft durch das Jugendamt und eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle in freier Trägerschaft betrieben. Die Finanzierung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft liegt in der Zuständigkeit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Land Berlin kann einen Beirat für Familienfragen einsetzen.“

- bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Der Berliner Beirat für Familienfragen“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

- cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.

ccc) Nummer 4 wird Nummer 3.

- dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Während seiner Amtszeit soll der Beirat für Familienfragen einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen erstellen.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Wörter „Integrations- und Migrationsfragen“ durch das Wort „Partizipation“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

cc) In Nummer 14 wird die Angabe „e.V.“ durch die Angabe „KdöR“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Vor jeder stationären Unterbringung ist zu prüfen, ob geeignete und bedarfsgerechte familiäre Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere durch Pflegefamilien, bestehen. Weiterhin soll abhängig von der gegenwärtigen und zu erwartenden Bedarfslage geprüft werden, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt; die Berücksichtigung des Elternwillens bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe trifft mit den Trägern von Hilfen in ambulanter Form Vereinbarungen zur Umsetzung von institutionellen Kinderschutzkonzepten. Bei überbezirklichen Angeboten ist die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung für diese Vereinbarungen zuständig.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Bei Eintritt der Volljährigkeit ist sicherzustellen, dass es zu keinem Hilfeabbruch kommt, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Hilfen haben die Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen oder mit drohender Behinderung zu berücksichtigen. Die Absätze 1 bis 5 gelten unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorgaben für die Leistungen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dies mit der Zielsetzung von Leistungen zur Teilhabe in der Eingliederungshilfe übereinstimmt. Soweit entsprechende Bedarfslagen sowohl für Hilfe zur Erziehung als auch für Eingliederungshilfe vorliegen, sind die Leistungen abgestimmt aufeinander zu erbringen.“

24. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugleich Rehabilitationsträger, sind die Vorgaben des § 21 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zum Teilhabeplanverfahren zu beachten.“

25. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Landesgremium stationäre Einrichtungen

(1) Bei der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung wird ein Beteiligungsgremium für die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe betreuten jungen Menschen auf Landesebene eingerichtet. Dieses setzt sich für die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe betreut werden, ein.

(2) Über Mitgliedschaft und Zusammensetzung des Gremiums entscheiden die betreuten jungen Menschen selbst.“

26. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „sowie der erforderlichen Zuverlässigkeit des Trägers für den Betrieb der Einrichtung“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „gesetzlich oder vertraglich“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Feststellung der Zuverlässigkeit des Trägers nach Absatz 1 Nummer 1 kann die Aufsichtsbehörde den Träger dazu auffordern, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 in Verbindung mit § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes für die vertretungsberechtigten Personen sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbe-

scheinigung vorzulegen. § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „junge Menschen“ durch die Wörter „Kinder und Jugendliche“ und die Wörter „jungen Menschen“ durch die Wörter „Kindern und Jugendlichen“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „in Verbindung mit § 45a“ eingefügt.

27. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Erlaubnispflicht für familienähnliche Betreuungsformen

Familienähnliche Betreuungsformen bedürfen einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebslaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfen zur Erziehung über § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus erbracht werden.“

28. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „oder eine von ihm beauftragte Person“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Meldepflichtig ist auch die nichtplanmäßige Entlassung eines Kindes oder Jugendlichen aus einer stationären Einrichtung.“

29. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Elektronische Übermittlung

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann für die Übermittlung von Anträgen und Meldungen nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine elektronische Übermittlung vorsehen. Näheres hierzu ist durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

30. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 7 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Erlaubnis für Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn zwei geeignete Kindertagespflegepersonen mit der erforderlichen besonderen Qualifikation im Verbund zusammenarbeiten. Innerhalb des Verbundes ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung von nicht vertraglich zugeordneten Kindern aus einem gewichtigen Grund möglich, wobei pflegerische Tätigkeiten und pädagogisch konzeptionelles Arbeiten als gewichtiger Grund eingeschlossen sind. Eine Vorsorge für Vertretungssituationen bei Ausfall der Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein. Die für die Prüfung der Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Anzahl der betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.“

31. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wahr“ ein Komma und die Wörter „soweit in diesem Gesetz nichts Anderes geregelt ist“ eingefügt.

32. Nach § 34 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Aufgaben im Kinderschutz sind spezialisierte Arbeitsgruppen, die von den übrigen Aufgaben des Jugendamts nach einheitlichen Maßstäben organisatorisch getrennt sind, vorzuhalten.“

33. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gebildet“ ein Semikolon und die Wörter „er kann sich eine Geschäftsordnung geben“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der Wahlvorschlag soll mindestens eine Person als Mitglied und eine Stellvertretung enthalten. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Träger der freien Jugendhilfe ist zulässig.“
 - bb) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „so sollen die Träger für die Ersatzwahl mindestens 2 Personen vorschlagen“ durch die Wörter „liegt das Vorschlagsrecht bei demselben Träger“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt: „Reicht der Träger innerhalb eines Monats keinen neuen Wahlvorschlag ein, richtet sich das weitere Verfahren nach den Sätzen 1 bis 4.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. bis zu drei Personen zur Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“
 - d) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „und 5“ durch ein Komma und die Angabe „5 und 10“ ersetzt.

34. In § 37 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 200)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 108) geändert worden ist“ ersetzt.

35. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „Behinderung“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „Behinderungen und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesschulbeirats.“
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Person zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auf Vorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.“
 - bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. einen Vertreter oder eine Vertreterin gesamtstädtisch tätiger, selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“
 - d) In Absatz 6 werden die Wörter „Familienfragen und“ durch das Wort „Familienfragen,“ und das Wort „Behinderung“ durch die Wörter „Behinderungen und die Person nach Absatz 2 Nummer 7 wird auf Vorschlag des Landesschulbeirats“ ersetzt.

36. Dem § 39 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landesjugendhilfeausschuss soll regelmäßig mindestens alle zwei Monate tagen.“

37. § 43a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „und sind alle vier Jahre fortzuschreiben“ durch die Wörter „sowie von der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sind alle vier Jahre fortzuschreiben.“

38. § 43b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „und sind alle vier Jahre fortzuschreiben“ durch die Wörter „sowie von der Bezirksverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie sind alle vier Jahre fortzuschreiben.“

39. In § 46 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2026 (GVBl. S. 692)“ ersetzt.

40. In § 47 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.

41. Dem § 48 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die standortgebundene offene Jugendarbeit nach § 6c Absatz 1 Nummer 1 soll eine berlinweite Mindestangebotsquote von 30 Prozent für kommunale Angebote nicht unterschritten werden.“

42. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden das Wort „Kostensätze“ durch das Wort „Entgelte“ und das Wort „Leistungsfähigkeit“ durch das Wort „Leistungsgerechtigkeit“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „Mädchen und Jungen“ durch die Wörter „jungen Menschen“ ersetzt.
- c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Weiterhin sollen sie auch die Pflicht zur Nutzung eines vom Land Berlin zur Verfügung gestellten IT-gestützten Belegungs- und Freiplatzmeldeverfahrens im Bereich der stationären Hilfen sowie ein wirksames Verfahren zur Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung regeln.“

43. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „mit“ die Wörter „den Schulen,“ und nach den Wörtern „entwickeln und“ die Wörter „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden das Wort „Absehen“ durch die Wörter „einem möglichen Absehen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ die Wörter „einer möglichen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „der im Vorverfahren eingeleiteten Maßnahmen und“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den bezirklichen Jugendämtern werden spezialisierte Arbeitsgruppen zur Intervention und Prävention von Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen eingerichtet, um den Gefahren eines sich verfestigenden straffälligen Verhaltens von Kindern ab dem zehnten Lebensjahr und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dabei sollen die Arbeitsgruppen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 mit den weiteren Akteuren kooperieren.“

44. Dem § 52 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch richtet die oberste Landesjugendbehörde ein sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut ein, das Angebote zur überörtlichen Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischem Personal im System der Kinder- und Jugendhilfe bereitstellt. Das Institut ist dazu berechtigt, bei den Trägern der Jugendhilfe Bedarfsabfragen durchzuführen, um das Fort- und Weiterbildungsprogramm bedarfsgerecht auszugestalten.“

45. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „über § 85 Absatz 1“ durch die Wörter „unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorgaben über die Eingliederungshilfe nach § 35a“ und die Wörter „Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725)“ durch die Wörter „Artikel 7 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602)“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind oder im Rahmen einer Ermessensentscheidung gemäß § 99 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Leistungen erhalten können und“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus der Jugendhilfe“ gestrichen sowie die Wörter „behinderte erwachsene Menschen“ durch die Wörter „erwachsene Menschen mit Behinderungen“ und das Wort „Betroffenen“ durch das Wort „Leistungsberechtigten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und“ durch die Wörter „zum Zuständigkeitswechsel zur“ ersetzt.

46. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Jugendamt ist als Pfleger oder Vormund außer in den in § 56 Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ge-

nannten Fällen auch in den Fällen des § 1799 Absatz 2 Satz 1, § 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1835 Absatz 1 Satz 1, § 1863 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 1865 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Genehmigung des Familiengerichts und den Nachweispflichten befreit.“

Artikel 2

Änderung der Schiedsstellenverordnung SGB IX

Die Schiedsstellenverordnung SGB IX vom 30. April 2019 (GVBl. S. 270), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2025 (GVBl. S. 262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren, die Leistungen für Kinder und Jugendliche betreffen, gehören der Schiedsstelle zusätzlich jeweils zwei Vertretungen der Erbringer von Leistungen für Kinder und Jugendliche und des für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe an.“

2. Dem § 3 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt im Benehmen mit den Bezirksämtern die zusätzlichen Vertretungen des Trägers der Eingliederungshilfe und deren Stellvertretungen in Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner